



18/SN-327/ME

# BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9  
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE  
TELEFAX 505 32 11

20. SEP. 1993  
20. Sep. 1993

Verteilt	20. SEP. 1993
----------	---------------

## KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTES

WIEN, 14. September 1993  
G. Z. 481/93/r/je

*Dr. Rauch*

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden; Ihre GZ 11.800/61-I 6/93**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer erlaubt sich, zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende

### Stellungnahme

abzugeben:

Die Bundes-Ingenieurkammer begrüßt den gegenständlichen Gesetzesentwurf, da er den wirtschaftlichen Erfordernissen eines geordneten Sachverständigenwesens im Dienste der Justiz zum größten Teil Rechnung trägt. Zumindest in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (mit Ausnahme der Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und der Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, BGBl. Nr. 104/1985) wäre es in Hinkunft möglich, auch die besten Fachleute als Sachverständige für Gerichtsverfahren zu gewinnen, weil gemäß der Bestimmung des § 34 Abs. 2a des Entwurfes ein Anreiz besteht, Sachverständigentätigkeiten nicht abzulehnen. Ebenso wird die Erweiterung des Anwendungsbereiches von § 34 Abs. 2 seitens der Bundes-Ingenieurkammer begrüßt.

#### ad § 18 Abs. 1 Z. 2 lit b

Die Bestimmung, wonach einem selbständig Erwerbstätigen als Zeugen das tatsächlich entgangene Einkommen als Entschädigung für die Zeitversäumnis gebührt, bereitet in der Praxis - wegen der geforderten, umfangreichen Nachweise - immer wieder Schwierigkeiten. Insbesondere bei freiberuflich Tätigen, wie Ziviltechnikern, gestaltet sich die Berechnung der Zeugengebühr aufgrund des entgangenen Einkommens als sehr schwierig. Aus diesem Grund ersucht die Bundes-Ingenieurkammer um eine Vereinfachung des Verfahrens oder die Pauschalierung der Zeugengebühr in angemessener Höhe gemäß den vorhandenen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker.

#### ad § 30

Nach der geltenden Regelung werden für Hilfskräfte, die ein Sachverständiger bezieht, nur die reinen Bruttolohnkosten vergütet. Unberücksichtigt bleiben bei diesem Kostenersatz alle sonstigen Kosten, wie z.B. Lohnnebenkosten, Zentralregien. Nach

Auffassung der Bundes-Ingenieurkammer wären aber auch diese Kosten dem Sachverständigen zu vergüten.

**ad § 31 Z. 3 GebAG**

Weiters fällt bei der Durchsicht des Entwurfes auf, daß zahlreiche absolute Honorarsätze bzw. Nebenkostensätze trotz der, seit der letzten Valorisierung eingetretenen Kostensteigerungen nicht valorisiert wurden. Dies bedeutet eine relative Verminderung dieser Sätze und damit eine Schlechterstellung und widerspricht aus diesem Gesichtspunkt den Zielen dieses Gesetzes und den kaufmännischen Usancen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 31 Z. 3 verwiesen (S 20,-- je Seite: Kosten für das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu und für die Beistellung der Schreibmittel). Der Bundes-Ingenieurkammer ist unverständlich, daß der von einigen Gerichten (z.B. Handelsgericht Wien, Arbeits- und Sozialgericht Wien) an externe Schreibbüros gezahlte Kostenersatz von S 60,-- je Seite nicht auch den Sachverständigen zuerkannt wird. Dies deshalb, da dieser Kostensatz in Höhe von S 60,-- aufgrund eines Vergabeverfahrens ermittelt wurde und somit davon ausgegangen werden kann, daß dieser Kostensatz den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. Der dzt. für Sachverständige geltende Kostensatz von S 20,-- je Seite ist nämlich keinesfalls kostendeckend. Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht daher um analoge Anhebung des in § 31 Z. 3 genannten Kostensatzes auf die o.a. Höhe von S 60,-- je Seite.

**ad § 40 Abs. 1 Z. 1 lit b GebAG**

§ 40 Abs. 1 Z. 1 lit b müßte nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer wie folgt lauten: "b) dem Revisor, sofern nicht die Gebühr ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß bezahlt werden kann oder die Gebühr nicht nach § 34 Abs. 2a oder § 37 Abs. 2 bestimmt worden ist;"

**ad § 3 BG über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher**

Die im Vorblatt und im Allgemeinen Teil Punkt 10 der Erläuterungen mit 30 Millionen Schilling bezifferten Mehrkosten dieser Novelle werden nach verschiedenen Kostengruppen aufgegliedert. Die Bundes-Ingenieurkammer zeigt sich verwundert darüber, daß im Sinne der Budgetwahrheit die, durch die Neueinführung einer Sachverständigenliste beim Arbeits- und Sozialgericht Wien entstehenden Kosten, in dieser Auflistung nicht angeführt sind. Abgesehen davon, daß dieses Gericht ohne zusätzliches Personal gar nicht in der Lage wäre, diese Liste ordnungsgemäß zu führen, belaufen sich die hiefür erforderlichen Kosten auf Jahre hinaus gesehen, auf Millionenhöhe.

Nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer geht die Einführung einer zusätzlichen Sachverständigenliste beim Arbeits- und Sozialgericht Wien zulasten der Übersichtlichkeit der zur Verfügung stehenden Sachverständigen.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen



Arch. Dipl.Ing. Helmut Schimek  
Präsident